

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

vom 14.10.2025

Auf Grund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 08.08.1980 (BGBl. S. 1714) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berechtigt S. 720), zuletzt geändert am 18.02.1991 (GBl. S. 85) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 14.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Heubach stehen, sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Die Verwaltungsgebührensatzung
 - b) Die Verträge in Bezug auf Sondernutzungen zwischen der Stadt Heubach und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere zum Zwecke der Werbung.
 - c) Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
 - d) Die Einräumung von Rechten auf Grund von sonstigen Regelungen.

**§ 2
Sondernutzungserlaubnis und Antragstellung**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt. Die Erlaubnis wird nur zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG); ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG).

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat für die Dauer der erteilten Erlaubnis die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Mit Erteilung der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte die Stadt von jeglicher Verpflichtung oder Haftungsansprüchen freizustellen. In Bezug auf eventuell entstehende Haftungsansprüchen Dritte hat er entsprechende Vorsorge zu treffen.
- (5) Die Erlaubnis einer bereits erteilten Sondernutzung wird ausgesetzt und ruht, ohne Rechtsanspruch einer Gebührenerstattung, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen, Märkten oder Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Sondernutzungsflächen vom Erlaubnisinhaber freizuräumen und für die Dauer der Veranstaltung o. ä. freizuhalten.
- (6) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde.
- (7) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Heubach zu stellen. Die Stadt kann dazu ergänzende Erläuterungen (z. B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Bildern, textliche Beschreibungen, etc.) verlangen.
- (8) Aus dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis muss der Antragsteller sowie der Erlaubnisinhaber klar hervorgehen, sollte es sich nicht um dieselbe Person handeln.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftung, Warenstände und Werbetafeln wird jährlich wiederkehrend erteilt und bedarf der einmaligen Antragstellung. Wird diese erteilte Sondernutzungserlaubnis für das Folgejahr nicht mehr benötigt, so hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnis bis zum 15.12. des Vorjahres zu widerrufen.
- (10) Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erkennt der Sondernutzungsberechtigte sämtliche Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis uneingeschränkt an. Die Sondernutzung erlischt, wenn die verfügbaren Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- (11) Die Richtlinie zur Durchführung der Satzung der Stadt Heubach über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach der StVO, der LBO, etc.) so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne die entsprechende Erlaubnis ausgeführt, kann die Verwaltung im Nachhinein die Sondernutzungsgebühr verdoppeln.
- (4) Durch die Verdopplung der Sondernutzungsgebühr entfällt nicht die Antragspflicht.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid in Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresgebühren festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen im Gebührenverzeichnis genannten Bemessungszeitraum.
- (2) Der Bemessungszeitraum für die Gastronomieflächen ist die Freischanksaison. Diese Freischanksaison ist ganzjährig vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendertage, -wochen, -monate oder -jahre voll berechnet.
- (4) Für die erstmalige Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Für Änderungs-, Ergänzungs- oder Verlängerungserlaubnisse beträgt diese zusätzliche Verwaltungsgebühr jeweils 2,50 Euro.
- (5) Für alle Sondernutzungsgebühren gilt grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 1.500,00 € je Sondernutzungserlaubnis. Bei jährlich wiederkehrende Sondernutzungen (z. B. Gastronomieflächen) beträgt die Gebührenobergrenze 1.500,00 € im Jahr.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) Der Antragsteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
 - b) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
 - c) Wer die Gebühr durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung, auch dann, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner sofort zur Zahlung fällig. Sind Jahresgebühren zu entrichten werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Beträge entsprechend Satz 1 fällig. Die folgenden Jahresgebühren entstehen jeweils zu Beginn des neuen Jahres.

§ 7 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, oder wird die Erlaubnis widerrufen, werden die bereits entrichteten Gebühren nicht erstattet.

§ 8 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Gebührenfreie Sondernutzungen sind:

- a) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen. Regelungen zur Einholung einer Aufgrabungserlaubnis bleiben hierdurch unberührt.
 - b) Das Abstellen von Containern, Gerüsten und Baumaterialien bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,30 m). Wird diese Zeitdauer überschritten, bedarf es einer Erlaubnis und es besteht eine Gebührenpflicht ab dem ersten Tag.
 - c) Jegliche Sondernutzungen, wenn diese von Heubacher Vereinen beantragt werden.
 - d) Plakate und Plakattafeln, wenn diese von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden.
 - e) Informationsstände politischer Parteien und karitativer, kirchlicher, oder gemeinnütziger Organisationen. Die Fläche für die Informationsstände beschränkt sich auf den Marktplatz oder am Platz vor der Apotheke in der Gmünder Straße. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen erteilen.
 - f) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Luftraum der öffentlichen Fläche hineinragen, aber nicht auf öffentlicher Fläche stehen, sofern bei Gehwegen eine Restgehwegbreite von 2,00 m vorhanden ist.
 - g) Das Aufstellen von Fahrradständern, soweit die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
 - h) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
 - i) Untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel u. Ä., Bauteile bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche.
 - j) Bewegliche Wetterschutzanlagen (z. B. Markisen, etc.) bis zu einer Höhe von max. 2,20 m und wenn sie 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
 - k) Von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung.
 - l) Werbeanlagen für städtische Veranstaltungen
 - m) Das Aufstellen von Containern zu Anlässen von Altpapiersammlungen und Putzeten.
- (2) Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

§ 9

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisinhaber seiner sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung des Pflichtigen angeordnet.
- (4) Die Stadt Heubach kann die sofortige Beendigung der unerlaubten Sondernutzung veranlassen. Die in Anspruch genommene Fläche ist dann unverzüglich zu räumen und in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.
- (5) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 10

Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) Nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des § 11 bekannt werden
- b) Der Verantwortliche die ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder missachtet.
- c) Der Verantwortliche die festgesetzte Verwaltungsgebühr und/oder die Sondernutzungsgebühr nicht innerhalb der ihm auferlegten Frist entrichtet.
- d) Eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht ausgeübt wird.

§ 11

Versagungsgründe für eine Sondernutzungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann versagt werden, wenn:

- a) Die Sondernutzung wiederholt unerlaubt ausgeübt wird.
- b) Die Sondernutzung über die genehmigte Fläche hinaus ausgeübt wird.
- c) Rückstände auf die Sondernutzungsgebühr ausstehen.
- d) Wiederholt Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis missachtet werden.
- e) Die Straßenfläche anderweitig benötigt wird (z. B. durch städtische Veranstaltungen) oder diese nicht zur Verfügung steht.
- f) Der Erlaubnisinhaber die Sondernutzung nicht pflichtbewusst und ordnungsgemäß ausübt.
- g) Zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlichen Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- h) Die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.
- i) Der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, die Sondernutzung nicht ordnungsgemäß ausgeübt zu haben.
- j) Dem Erlaubnisinhaber bis zum 15.12. eines Kalenderjahres die erteilte Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung, zum Aufstellen von Warenständen und Werbetafeln unter Angaben von Gründen nach § 10 widerrufen wurde.

§ 12

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:

- a) Aufstellen von Bauzäunen (Bauzaunbanner) oder Werbeanhängern zu Werbezwecken auf öffentlicher Fläche, insbesondere auf Grünflächen und Landschaftsschutzgebieten.
- b) Werbung in Form von Bannern, Transparenten, Fahnen und Ähnlichem an Brückengeländern, Fußgängerüberwegen, Geländern entlang von Gewässern, Straßenlaternen und Strommasten, sowie Überspannungen von öffentlichen Verkehrsflächen.
- c) Aufstellen von Getränke- und Fressautomaten sowie Snackautomaten auf öffentlicher Fläche.
- d) Foodtrucks, Foodtrailer, Imbisswagen jeglicher Art und dergleichen auf öffentlicher Fläche außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
- e) Scheibenwischerwerbung, wenn sie auf öffentlicher Fläche zu privaten Zwecken verteilt werden.

§ 13
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, 14.10.2025

gez.
Gerhard Kuhn
Stellvertretender Bürgermeister

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- (2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- (3) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss*

beanstandet oder

- (4) ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*